

Merkblatt

Mietbeiträge für Familien

Stand: 1.1.2024

www.asd.llv.li

Merkblatt Mietbeiträge für Familien

Der Staat entrichtet Mietbeiträge für Familien und Alleinerziehende mit unterhaltspflichtigen Kindern.

Dieses Merkblatt enthält einen kurzen Überblick über den Anspruch auf Mietbeiträge. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Für weitere Auskünfte steht das Amt für Soziale Dienste gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt sowie das entsprechende Antragsformular sind auch auf der Website der Liechtensteinischen Landesverwaltung lv.li unter dem Suchbegriff «[Merkblatt Mietbeiträge](#)» zu finden.

Wer hat Anspruch auf Mietbeiträge

Anspruchsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende mit unterhaltsabhängigen Kindern (einschliesslich der im gleichen Haushalt lebenden Eltern und unterhaltsabhängigen Personen), die in Miete wohnen, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Liechtenstein haben und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen bezüglich Grösse und Standard des Wohnraums sowie bezüglich dem höchstzulässigen Einkommen erfüllen.

Antragsformulare liegen beim Amt für Soziale Dienste sowie bei allen Gemeindeverwaltungen auf.

Grösse und Standard des Wohnraums

Die Grösse einer Wohneinheit richtet sich nach der Anzahl der Personen, die mit den anspruchsberechtigten Mietern im selben Haushalt leben. Eine den Wohnbedürfnissen entsprechende Wohnung sollte in der Regel bei zwei Personen über maximal 3 ½ Zimmer und für jede weitere Person über höchstens ein zusätzliches Zimmer verfügen.

Der Ausbaustandard muss den anerkannten baulichen Standards entsprechen. An Mieter von teuren oder luxuriösen Wohneinheiten, die den üblichen Ausbaustandard oder die durchschnittlichen Mietkosten für entsprechenden Mietraum im selben Gebiet übertreffen, werden keine Mietbeiträge ausgerichtet (Richtwerte siehe Anhang).

Höchstzulässiges Einkommen

Mietbeiträge werden ausgerichtet, wenn das jährliche Haushaltseinkommen folgende Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Anzahl Personen	Einkommensgrenze in CHF
2	58'355
3	68'965
4	74'270
5	79'575
6 oder mehr	84'880

Höhe der Mietbeiträge

Die Höhe der monatlichen Mietbeiträge berechnet sich wie folgt:

Maximales Brutto- einkommen jährlich gem. Art. 5	Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gem. Art. 3				
	2	3	4	5	6 (max.)
37 135	806	1 040	1 210	1 326	1 379
42 440	690	923	1 093	1 210	1 273
47 745	584	806	976	1 093	1 156
53 050	467	690	870	976	1 040
58 355	233	584	753	870	923
63 660		467	637	753	806
68 965		233	520	637	690
74 270			286	520	584
79 575				286	467
84 880					233

Was zählt zum Haushaltseinkommen

Das Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerpflichtigen Erwerb, allen sonstigen Einkünften, wie insbesondere die monatlichen Leistungen nach dem Gesetz über die Familienzulagen, sowie einem Zwanzigstel des zu versteuernden Reinvermögens (ohne Grundeigentum und hypothekarische Belastungen) und einem Zwanzigstel des Schätzwertes des Grundeigentums (abzüglich der hypothekarischen Belastung), welches sich im Eigentum der Antragstellenden oder der im gleichen Haushalt lebenden Personen befindet. Zu diesem Einkommen zählt das Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Wann und an wen werden die Mietbeiträge ausbezahlt

Der Anspruch auf Mietbeiträge entsteht ab Beginn des Monats, in dem der Antrag vollständig beim Amt für Soziale Dienste eingereicht wurde. Die Auszahlung erfolgt monatlich und wird üblicherweise an die Antragstellenden überwiesen. Zur Sicherstellung der zweckmäßigen Verwendung der Mietbeiträge kann im Einzelfall beim Amt für Soziale Dienste die Auszahlung an einen Dritten beantragt werden.

Auskunftserteilung und Meldepflicht

Bezüger/innen von Mietbeiträgen haben dem Amt für Soziale Dienste jede zweckdienliche Auskunft zu erteilen. Wohnungswechsel sowie Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind dem Amt für Soziale Dienste **unverzüglich** zu melden. Die Angaben der Antragstellenden werden jährlich überprüft.

Entscheid

Den Antragstellenden wird in Form einer Verfügung ihre Anspruchsberechtigung und gegebenenfalls die Höhe der Mietbeiträge mitgeteilt.

Rückforderung

Mietbeiträge, die zu Unrecht bezogen wurden, sind vom Amt für Soziale Dienste mit Anrechnung eines Zinses (gültiger Basiszinssatz SARON) für die Dauer der Ausrichtung der Mietbeiträge zurückzufordern.

Strafrechtliche Folgen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig Mietbeiträge erwirkt, kann vom Amt für Soziale Dienste bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Landespolizei angezeigt werden.

Hinweise zum Datenschutz

Das Amt für Soziale Dienste ist verantwortlich für die Bearbeitung von personenbezogenen Daten, welche für den Anspruch auf Mietbeiträge gestützt auf Art. 5 Mietbeitragsgesetz erhoben werden. Für weitere Informationen zur Verarbeitung ihrer Daten und den ihnen zustehenden Rechten können Betroffene direkt das Amt für Soziale Dienste kontaktieren oder sie informieren sich selbständig auf der Website des Amtes für Soziale Dienste unter der Rubrik [Datenschutzhinweise](#) oder unter dem folgenden Link: [Datenschutzerklärung der Liechtensteinischen Landesverwaltung](#).

Für weitere Auskünfte steht das Amt für Soziale Dienste, Postfach 63, Postplatz 2, 9494 Schaan, gerne zur Verfügung:

Fachbereich Mietbeiträge

T +423 236 72 55

mietbeitraege.asd@llv.li

Schaan, im Oktober 2024

Anhang

Die maximalen Mietkosten entsprechen dem Bruttomietzins (inkl. Mietnebenkosten):

Anzahl Personen	Wohnungsgrösse (Richtwert)	Max. Mietzins inkl. Nebenkosten
2 Personen	3 ½-Zimmerwohnung	CHF 1'820.00
3 Personen	3 ½ - Zimmerwohnung	CHF 1'820.00
(bspw. Paar + 1 Kind / Alleinerziehend + 2 Kinder)	4 ½-Zimmerwohnung	CHF 2'100.00
4 Personen	4 ½ - Zimmerwohnung	CHF 2'100.00
(bspw. Paar + 2 Kinder / Alleinerziehend + 3 Kinder)	5 ½-Zimmerwohnung	CHF 2'400.00
5 Personen	5 ½-Zimmerwohnung	CHF 2'400.00
(bspw. Paar + 3 Kinder / Alleinerziehend + 4 Kinder)	6 und mehr-Zimmerwohnung	CHF 2'550.00
6+ Personen		CHF 2'550.00 (im Einzelfall zu prüfen)
(bspw. Paar + 4 Kinder und mehr / Alleinerziehend + 3 Kinder und mehr + Grosseltern)		

Pro Gemeinde ist folgender Zu- oder Abschlag in Prozent einzurechnen (jeweils kaufmännisch auf den nächsten Frankenbetrag gerundet):

	Abweichung in %
Vaduz	5
Triesen	-1
Balzers	-3
Triesenberg	-10
Schaan	1
Planken	15
Eschen/Nendeln	-5
Mauren/Schaanwald	-1
Gamprin/Bendern	-3
Ruggell	5
Schellenberg	-1

Mietnebenkosten

Für die Mietnebenkosten können, sofern sie gemäss Mietvertrag nach Aufwand berechnet werden und keine Akontozahlungen vereinbart sind, ohne Belege nachfolgende Beträge berücksichtigt werden:

2 ½ Zimmer (od. kleiner)	CHF 140,-- / Monat
3 Zimmer	CHF 165,-- / Monat
3 ½ Zimmer	CHF 190,-- / Monat
4 Zimmer	CHF 220,-- / Monat
4 ½ Zimmer	CHF 250,-- / Monat
5 Zimmer	CHF 275,-- / Monat
5 ½ Zimmer	CHF 300,-- / Monat
6 Zimmer (od. grösser)	CHF 330,-- / Monat
Ganzes Haus	CHF 350,-- / Monat

Umgang bei zu hohen Mietkosten oder zu luxuriösem Wohnraum bei Antragsstellung

Bei zu hohen Mietkosten und bei zu grossem oder luxuriösem Wohnraum kann eine befristete Ausrichtung der Mietbeiträge für 1 Jahr gewährt werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft der Antragsstellenden zu einem Umzug in eine Wohnung innerhalb der Richtlinien sowie dass während diesem Jahr aktiv und nachweislich nach einem günstigerem Wohnraum gesucht wird. Sofern ein entsprechender Wohnraum nachweislich nicht gefunden wird, ist die befristete Ausrichtung zu verlängern. Die Bereitschaft ist vor der Ausstellung der Verfügung mit den Antragsstellenden abzuklären.